

Vortrag an den Ministerrat

Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit; Ratifikation

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 27. April 2011 (vgl. Pkt. 29 des Beschl.Prot. Nr. 98) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit von Österreich am 11. Mai 2011 unterzeichnet. Mit Stand 10. Februar 2021 haben die Europäische Union (EU) und 20 Mitgliedstaaten das Zusatzprotokoll ratifiziert, insgesamt hat das Zusatzprotokoll 48 Vertragsparteien. Es trat am 5. März 2018 in Kraft.

Das Zusatzprotokoll ist ein sog. gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten führen die unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll mit der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie), RL (EG) Nr. 2004/35, ABl. L 143 vom 30.4.2004 S. 56–75, durch.

Aus der Durchführung dieses Zusatzprotokolls ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Das Zusatzprotokoll hat gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht

politischen Charakter. Es ist erforderlich, hinsichtlich des nichtunionsrechtlichen Teiles eine allfällige unmittelbare Anwendung des Zusatzprotokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Zusatzprotokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Bundesländer geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Zusatzprotokoll ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich die Übersetzung des Zusatzprotokolls in die deutsche Sprache und die Erläuterungen vor. Die authentische englische und französische Sprachfassung wurden von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls genehmigt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Übersetzung des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit ins Deutsche und die Erläuterungen zum Zusatzprotokoll genehmigen,
2. das Zusatzprotokoll unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Zusatzprotokolls zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist,

4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

18. Februar 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister